

**Parkgebührenordnung für Parkscheinautomaten und gebührenpflichtige
Parkplätze bei Großveranstaltungen im Gebiet der Stadt Brühl
- Parkgebührenordnung -
vom 10.09.2001**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 2 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), der §§ 6 Abs. 1 Nr. 13, und 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1998 (BGBl I S. 810), des § 38 Buchst. b) des Gesetzes für Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG), i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NRW S. 1115) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnung nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes NRW vom 04.02.1981 (GV NRW S. 48/SGV NRW 92) geändert durch Verordnung vom 10.09.1991 (GV NRW S. 365) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 10.09.2001 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein, der am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein muss, nur für die Dauer der zulässigen Parkzeit geparkt werden darf (§ 13 I StVO), werden Gebühren, soweit sie mehr als 0,10 DM (etwa 0,05 €) je angefangene halbe Stunden betragen, nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für den Benutzer nach Maßgabe des Absatzes 2 für die einzelnen Parkräume festgesetzt.

In Kraft am 01.01.2002

(2) 0,50 € je angefangene Stunde werden, wie sich im Einzelnen aus der nachfolgenden Beschreibung ergibt, für folgende Parkräume festgesetzt:

1. Franziskanerhof/Alte Feuerwache (P 1),
2. Parkplatz Janshof (P 2),
3. Parkplatz Clemens-August-Straße (P 3), Teil nördlich der Clemens-August-Straße
4. Parkplatz Wilhelm-Kamm-Straße vor der Post (P 4 teilweise),
5. Parkplatz Belvedere (P 6),
6. Parkplatz Uhlstraße.

Diese Gebühr kann auch anteilig für eine kürzere Parkdauer entrichtet werden.

Bei einer Gebührenstaffelung von je angefangenen 12 Minuten ergibt sich ein Mindestbetrag von 0,10 € als Parkgebühr.

(3) Die Gebühren zu Absatz 2 werden montags – freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, samstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, erhoben.

§ 2

Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird die Gebühr auf 0,50 € je angefangene Stunde festgesetzt.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 17.05.1993 außer Kraft.

Die vorstehende

**Parkgebührenordnung für Parkscheinautomaten und gebührenpflichtige
Parkplätze bei Großveranstaltungen im Gebiet der Stadt Brühl
- Parkgebührenordnung -**

wird hiermit verkündet.

Brühl, den 10.09.2001

DER BÜRGERMEISTER
- als örtliche Ordnungsbehörde -
gez. Michael Kreuzberg

L.S.